

Gericht: Bundesverwaltungsgericht

Datum: 07. September 2021

Geschäfts-Nr: A-3483/2018

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 07. September 2021 in der Geschäfts-Nr. A-3484/2018

***Kurzzusammenfassung:** Die Beschwerde gegen die Teilgenehmigung des Betriebsreglements 2014 des Flughafens Zürich wurde vom Bundesverwaltungsgericht grösstenteils gutgeheissen. Das Bundesverwaltungsgericht kam in seinem Urteil zum Schluss, dass die Lärmauswirkungen der Abend- und Nachtstunden nicht korrekt abgebildet wurden und deshalb neu festgesetzt werden müssten.*

Zusammenfassung/Urteil: Als Folge eines sicherheitsrelevanten Vorfalles am 15. März 2011 mit zwei gleichzeitig startenden Flugzeugen wurde der Flughafen Zürich einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Daraus folgten diverse Massnahmen, die ins Betriebsreglement 2014 einflossen, welches vor allem auf das Ostanflugkonzept Bezug nimmt. Der Flughafen Zürich stellte im Mai 2017 ein Gesuch um Teilgenehmigung des Betriebsreglements 2014.

Eine der Massnahmen war die Senkung der Mindestflughöhe bei Starts für schwere, viermotorige Langstreckenflugzeuge ab Piste 32. Aufgrund der langsamen Steigleistung dieser Flugzeuge sollten deren Mindestflughöhe reduziert werden. Des Weiteren fordert der Flughafen Zürich eine Anpassung der FL 80-Regel. Indem die startenden Flugzeuge früher, das heisst bereits ab Flugfläche 50, abweichend von den festgelegten Flugrouten zu führen seien, soll der Flugverkehrsleiter im Falle eines Konflikts den Flugkorridor verbreitern können.

Am 14. Mai 2018 erteilte das BAZL eine Teilgenehmigung für das Betriebsreglement 2014. Ferner wurden vom BAZL die zulässigen Lärmimmissionen festgelegt und sie gewährten bei den neu von den Immissionsgrenzwertüberschreitungen betroffenen Gebieten Erleichterungen im Sinne der Lärmschutzverordnung. Gegen die Genehmigung erhoben diverse Gemeinden aus der Umgebung sowie deutsche Landkreise und zwei Fluglärmschutzvereinigungen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Das Betriebsreglement sowie die An- und Abflugrouten basieren gemäss BVGer auf dem Sachplan Infrastruktur für die Luftfahrt. Bei der Überprüfung des Sachplanes stellte das BVGer fest, dass die Lärmbelastung zwischen 22:00 und 23:00 Uhr nicht korrekt ausgewiesen wurde und auf veralteten Annahmen zur Verspätungssituation beruhen. Aufgrund dessen hob das Gericht die Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen und der gewährten Erleichterungen auf. Als Folge der inkorrekten Annahmen befristete das BVGer die Senkung der Mindestflughöhe für viermotorige Langstreckenflugzeuge bei Starts bis zur erfolgten Prüfung der Lärmauswirkungen. Auch die Anpassung der FL 80-Regel wurde vom Gericht aus dem gleichen Grund verweigert.